

## Informationen zur Heizkostenverordnung 2021

Am 30.11.2021 wurde die Novelle der Heizkostenverordnung (HKVO) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und ist somit am 01.12.2021 in Kraft getreten. Die Verordnung bringt einige neue Herausforderungen für Verwalter und Eigentümer mit sich. Unter anderem die Ausstattung von Liegenschaften mit fernaustlesbaren Messgeräten und die Bereitstellung von unterjährigen Verbrauchsinformationen. Mit der HKVO werden die Vorgaben der EED in deutsches Recht umgesetzt. Das übergeordnete Ziel ist der Schutz des Klimas, insbesondere durch Energieeinsparungen im Gebäudesektor.

### Die wichtigsten Inhalte der HKVO auf einen Blick

- Ab dem 01.12.2021 darf nur noch fernaustlesbare Messtechnik verbaut werden.
- Alle Bestandsliegenschaften müssen bis zum 31.12.2026 auf fernaustlesbare Messtechnik hochgerüstet werden.
- Alle Messgeräte müssen interoperabel sein und bis 2031 an ein Smart-Meter-Gateway angebunden werden können.
- Für alle Gebäude mit fernaustlesbarer Messtechnik muss ab 2022 eine unterjährige Verbrauchsinformation (uVI) monatlich an die Bewohner geliefert werden, solange dies wirtschaftlich vertretbar ist.
- Für alle Abrechnungszeiträume, die ab dem 01.12.2021 beginnen, muss zusätzlich eine jährliche Abrechnungsinformation, kurz IdA, zur Verfügung gestellt werden.

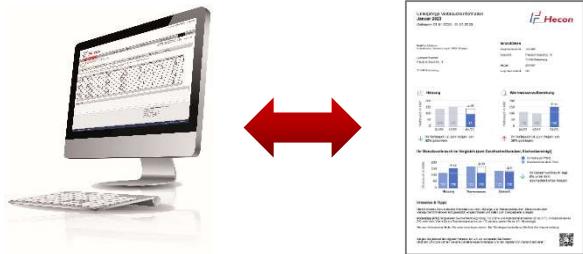


### Bereit für die Zukunft

Mit Hecon-Funksystemen sind Sie bereits heute auf der sicheren Seite. Mit der Installation der modernen Funk-Messgeräte können Sie auch auf zukünftige Anforderungen, wie der unterjährigen Verbrauchs-information für die Bewohner, reagieren. Durch die Nachrüstung von Gateways lassen sich die Daten bequem in häufigeren Zyklen auslesen und für die unterjährige Verbrauchsinformation aufbereiten.

## Ablauf bei Gateway-Funkanlagen

Sind alle Voraussetzungen für den Versand der uVI erfüllt, können Sie den Service pro Liegenschaft im OnlineService aktivieren. Sie erhalten einen entsprechenden Hinweis, dass die uVI für eine Liegenschaft zur Verfügung steht. Die Daten werden dem Bewohner per E-Mail zugestellt. Dabei wird die Zugriffsverwaltung durch die Hausverwaltung über unser Kundenportal durchgeführt. Liegen uns keine Bewohner-E-Mail-Adressen vor, wird die uVI postalisch an die hinterlegten Mieter verschickt. Hier fallen Zusatzkosten für den Postversand an.



## Was sind die nächsten Schritte?

Haben Sie Liegenschaften, bei denen man bereits verpflichtend eine uVI bereitstellen muss? Dann kommen wir auf Sie zu! Ansonsten schauen wir sehr gerne Ihren Bestand an und machen Ihnen individuelle Angebote für eine Umstellung!

Die Abrechnungsinformation (IdA) stellen wir Ihnen für alle betroffenen Zeiträume automatisch zur Verfügung.